

VS_GERICHTE A1 22 57 vom 17. August 2022

VS Kantonsgericht, 2022-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 22 57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_22_57)

FR: VS_GERICHTE A1 22 57 du 17 août 2022

IT: VS_GERICHTE A1 22 57 del 17 agosto 2022

Regeste

A1 22 57 URTEIL VOM 17. AUGUST 2022 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Carmen Mangisch, Gerichtsschreiberin, in Sachen X _____, Beschwerdeführer, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, Vorinstanz, EINWOHNERGEMEINDE A _____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechts- anwalt Urban Carlen, act Advokatur & Notariat, Furkastrasse 25, Postfach 140, 3900 Brig-Glis, (Abgaben & Gebühren) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 9. März 2022.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlus- ses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt.

E. 1.1

Tritt eine Behörde nicht auf eine Beschwerde ein, so hat der Betroffene ein schutz- würdiges Interesse daran, dass die übergeordnete Instanz den angefochtenen Nichtein- tretensentscheid auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft (vgl. BGE 132 II 250 E. 4; 127 II 264 E. 1a; 123 I 275 E. 2c). Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefoch- tenen Staatsratsentscheids, der nicht auf seine Beschwerde eintritt, berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass er gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur vorliegenden Verwaltungsge- richtsbeschwerde legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

E. 1.2

Hat die Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid gefällt, kann mit der dagegen gerichteten Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur dessen Unrechtmässigkeit geltend gemacht und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur materiellen Beurteilung beantragt werden (Art. 80 Abs. 1 lit. e und 60 VVRG; Urteil des Kantonsgerichts A1 16 133 vom 18. November 2016 E. 1.2; ZWR 2005 S. 90 ; 1989 S. 56; André Grisel, Traité de droit administratif, Bd. II, 1984, S. 915). Aus diesem Grund geht der Einwand der Gemeinde fehl, wonach der Beschwerdeführer seine Verwaltungsgerichtsbe- schwerde nicht rechtsgenügend begründet habe, da er sich nicht mit der materiellrecht- lichen Seite auseinandergesetzt habe und darlege, warum er keine Tourismusförde- rungstaxe schulde.

Der Beschwerdeführer beschränkte seine Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu Recht auf die Begründung, warum der Staatsrat hätte auf diese eintreten

- 6 - sollen. Denn Anfechtungsobjekt ist vorliegend ein Nichteintretensentscheid des Staatsrats aufgrund einer «res iudicata»: Das Kantonsgericht hat folglich einzig zu beurteilen, ob die Vorinstanz zu Recht von einer bereits abgeurteilten Sache ausgehen durfte (vgl. auch BGE 139 II 233 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.266/2006 vom 25. April 2007 E. 1.3).

E. 2

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt als Beweismittel die von ihm hinterlegten Urkunden. Das Kantonsgericht hat die vom Beschwerdeführer eingereichten Belege zu den Akten genommen. Der Staatsrat hat die Vorakten am 27. April 2022 hinterlegt. Die vorhandenen Akten enthalten mithin die entscheiderelevanten Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Deshalb wird auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt, dass der Staatsrat zu Unrecht auf seine Verwaltungsbeschwerde nicht eingetreten ist mit der Begründung, dass es sich um eine bereits abgeurteilte Sache handelt. Demzufolge ist primär zu prüfen, ob der Staatsratsentscheid vom

E. 4.1

Eine abgeurteilte Sache (res iudicata) liegt vor, wenn der streitige Anspruch mit einem schon rechtskräftig beurteilten identisch ist. Dies trifft zu, falls der Anspruch dem Gericht aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf denselben Sachverhalt erneut zur Beurteilung unterbreitet wird und sich wieder die gleichen Parteien gegenüberstehen (BGE 144 I 11 E. 4.2). Der formell rechtskräftige Entscheid entfaltet demnach in Bezug auf die darin festgesetzten Rechte und Pflichten definitive Bindungswirkung, sodass die Behörde diese Rechte und Pflichten nicht später im Rahmen eines neuen Entscheids inhaltlich abändern kann oder aufheben darf (vgl. René Wiederkehr/Kaspar Plüss, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, 2020, N. 3304). Bei der Prüfung der Identität der Begehren ist nicht ihr Wortlaut, sondern ihr Inhalt massgebend. Das neue Begehren ist deshalb trotz abweichender Umschreibung vom beurteilten nicht verschieden, wenn es in diesem bereits enthalten war oder wenn im neuen Verfahren das kontradiktorische

- 7 - Gegenteil zur Beurteilung gestellt wird. Andererseits sind Rechtsbehauptungen trotz gleichen Wortlauts dann nicht identisch, wenn sie nicht auf dem gleichen Entstehungsgrund, das heisst auf denselben Tatsachen und rechtlichen Umständen beruhen. Die materielle Rechtskraft eines früheren Entscheids bedeutet grundsätzlich nur eine Bindung an das Dispositiv und nicht auf die rechtliche Begründung und die tatsächlichen Feststellungen. Allerdings können zur Feststellung der Tragweite des Dispositivs weitere

Umstände, namentlich die Begründung des Entscheids herangezogen werden (vgl. BGE 144 I 11 E. 4.2; BGE 139 III 123 E. 3.2.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7745/2010 vom 9. Juni 2011 E. 1.2.1).

E. 4.2

Ein mit verbindlichen Weisungen versehener Rückweisungsentscheid (vgl. Art. 60 Abs. 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. e VVRG) schliesst das Verfahren bezüglich der in den Erwägungen definitiv behandelten Punkten ab. Wenn der unteren Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr bleibt und die Rückweisung nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient, handelt es sich - in Bezug auf die definitiv entschiedenen Punkte - um einen Endentscheid, der anfechtbar ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7745/2010 vom 9. Juni 2011 E. 1.2.1). Ein Rückweisungsentscheid im Sinne eines anfechtbaren Endentscheids wird bei unterlassener Anfechtung formell und damit auch materiell rechtskräftig. Verweist das Dispositiv eines solchen Entscheids ausdrücklich auf die Erwägungen, werden diese zu dessen Bestandteil und haben, soweit sie zum Streitgegenstand gehören, an der Rechtskraft teil. Die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, muss der neuen Entscheidung zugrunde gelegt werden (vgl. BGE 145 II 259 E. 2.5.3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_34/2021 und 9C_35/2021 vom 30. März 2021 E. 2.3.1; vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-3008/2015 vom 6. November 2015 E. 1.6.2 und A-7745/2010 vom 9. Juni 2011 E. 1.2.2).

E. 4.3

Der Staatsrat hielt im Dispositiv Ziffer 1 seines Entscheids vom 9. Dezember 2020 Folgendes fest: «Die Beschwerde wird, soweit sie die Nachbelastungen der Kurtaxenpauschalen für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 sowie die Veranlagung der Tourismusförderungstaxe anbelangt, gutgeheissen. Im Übrigen wird sie abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die angefochtene Verfügung ist in den beiden gutgeheissenen Punkten aufzuheben und im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen». Hinsichtlich der Aufhebung der Veranlagung der Tourismusförderungstaxe erwog der Staatsrat auf S. 7 seines Entscheids vom 9. Dezember 2020, dass sich der Gemeinderat der Gemeinde auch betreffend Tourismusförderungstaxe erstmals im (damals angefochtenen) Einspracheentscheid vom 6. Februar 2020 mit dieser auseinandergesetzt habe

- 8 - und es zu prüfen sei, ob dieser Einspracheentscheid als Veranlagungsverfügung für die Tourismusförderungstaxe 2019/2020 angesehen werden könne. Der Staatsrat erwog weiter, dass sich der Gemeinderat im besagten Einspracheentscheid zwar mit den Argumenten des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und ihm erläutert habe, weshalb er aus seiner Sicht der Tourismusförderungstaxe unterliege, aber an keiner Stelle auf den einschlägigen Art. 6 Abs. 7 der TFT-Reglemente verwiesen und auch nicht im Dispositiv verfügt worden sei, dass der Beschwerdeführer eine Pauschale in der Höhe von Fr. 150.-- zu entrichten hätte, sondern lediglich die Rechnung bestätigt worden sei. Demnach kann nach Ansicht des Staatsrats der (damals) angefochtene Einspracheentscheid nicht als rechtsgenügende Veranlagungsverfügung angesehen werden. Schliesslich kam der Staatsrat zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung, soweit sie die Tourismusförderungstaxe 2019/2020 betraf, daher bereits aus diesem Grund aufzuheben und die Sache zur rechtsgenügenden Veranlagung an die Gemeinde zurückzuweisen sei. In einer Eventualbegründung legte der Staatsrat nachfolgend noch dar, um zu vermeiden, dass dieselbe Rüge im Anschluss an die

rechtsgenügeliche Veranlagungsverfügung erneut Gegenstand einer Beschwerde bilden, warum aus seiner Sicht die Rüge, wonach der Beschwerdeführer mit ausserkantonalem Wohnsitz nicht der Tourismusförderungstaxe unterliege, abzuweisen sei.

E. 4.4

Wie soeben dargelegt, hat der Staatsrat in seinem Entscheid vom 9. Dezember 2020 damit einzig definitiv darüber entschieden, dass die angefochtene Verfügung in den beiden gutgeheissenen Punkten aufzuheben und im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Der Passus «im Sinne der Erwägungen» deutet hier die Begründung an, warum der Entscheid aufzuheben und an die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen war. Namentlich deshalb, weil an keiner Stelle auf den einschlägigen Art. 6 Abs. 7 der TFT-Reglemente verwiesen und auch nicht im Dispositiv verfügt worden ist, dass der Beschwerdeführer eine Pauschale in der Höhe von Fr. 150.-- zu entrichten hätte, sondern lediglich die Rechnung bestätigt worden ist. Aus diesem Grund sei der Entscheid aufzuheben gewesen und die Gemeinde wurde dazu veranlasst, eine rechtsgenügeliche Veranlagungsverfügung zu erlassen. Was aber die Eventualbegründung hinsichtlich der Taxpflicht für Eigentümer mit ausserkantonalem Wohnsitz angeht, wurde diese im Dispositiv nicht explizit aufgeführt. In diesem Sinne erstreckt sich die abgeurteilte Sache lediglich auf die Verpflichtung an die Gemeinde, eine rechtsgenügeliche Veranlagungsverfügung zu erlassen. Darüber hinaus wurden mit der Verwaltungsbeschwerde vor dem Staatsrat drei Rechnungsperioden angefochten. Jede Rechnungsperiode steht für sich und bildet einen eigenen «Sachverhalt», so dass nicht von einer identischen Sachlage gesprochen werden kann. Dies ginge soweit, dass Tourismusförderungstaxverfügungen nicht mehr angefochten werden könnten, sobald dies einmal geschehen ist. Den Taxpflichtigen muss es jeweils möglich sein, die jeweiligen Veranlagungsverfügungen anfechten zu können. Im Ergebnis kann daher nicht von einer *res iudicata* gesprochen werden. 5. Da demnach keine *res iudicata* vorliegt, ist der Staatsrat zu Unrecht nicht auf die Beschwerde eingetreten. Die Gemeinde fordert dennoch, dass das Kantonsgericht im Sinne der Prozessökonomie die Sache materiell beurteilt. 5.1 Instanzen, die nicht letztinstanzlich entscheiden, können im Sinne der Prozessökonomie auch bei einem Nichteintretensentscheid die Sache materiell prüfen. Dies ist dann der Fall, wenn die Vorinstanz in einer Eventualbegründung erwogen hat, dass selbst wenn auf das Rechtsmittel einzutreten wäre, es in materieller Hinsicht abzuweisen wäre. In einer solchen Konstellation kann auch die materielle Rechtslage beurteilt und aus prozessökonomischen Gründen davon abgesehen werden, den angefochtenen Entscheid aufzuheben, wenn zwar zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, die Eventualbegründung in der Sache aber zutreffend ist (vgl. BGE 139 II 233 E. 3.2; vgl. René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss/Daniela Thurnherr/Denise Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 4. A., 2021, N. 948). 5.2 Die Argumentation der Gemeinde, wonach das Kantonsgericht die Sache materiell zu prüfen habe, falls es zum Schluss komme, dass zu Unrecht nicht auf die Verwaltungsbeschwerde eingetreten worden sei, geht fehl. Dies bereits aus dem Grund, dass im Nichteintretensentscheid gar keine Eventualbegründung zu finden ist, welche abhandelt, dass in einem Eintretensfall die Rüge des Beschwerdeführers ohnehin hätte abgewiesen werden müssen. Insofern braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden. Das Kantonsgericht kommt somit zum Schluss, dass der Staatsrat zu Unrecht nicht auf die Verwaltungsbeschwerde des Beschwerdeführers eingetreten ist und damit im Ergebnis eine Rechtsverweigerung beging. 6. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die

Angelegenheit wird zur Neuurteilung an den Staatsrat zurückgewiesen, welcher die Rüge des Beschwerdeführers, wonach er als Eigentümer mit ausserkantonalem Wohnsitz nicht der Tourismusförderungstaxpflicht unterliege, materiell zu beurteilen hat. Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als obsiegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

- 10 - 6.1 Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihre Vermögensinteressen handelt, als Partei oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Es besteht vorliegend kein Grund, von dieser Regel abzuweichen, weshalb keine Gerichtsgebühr erhoben wird. 6.2 Abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen gewährt die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Diese ist global festzusetzen und umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom

E. 9

Dezember 2020, eine abgeurteilte Sache (res iudicata) darstellt.

E. 11

Februar 2009 [GTar; SGS/VS 173.8]), die in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen sind. Dem Beschwerdeführer, welcher nicht anwaltlich vertreten ist, bzw. in eigener Angelegenheit handelt, wird zu Lasten des Kantons eine Parteientschädigung von Fr. 300.-- zugesprochen.

- 11 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Angelegenheit wird zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an den Staatsrat zurückgewiesen. 2. X _____ wird eine Parteientschädigung von Fr. 300 zu Lasten des Kantons zugesprochen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Das Urteil wird X _____, der Einwohnergemeinde A _____ und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 17. August 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.